

# **S a t z u n g**

## **in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geänderten Fassung vom 25.01.2019**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein existiert seit dem 09.09.1990 und führt seither den Namen "Bergdorf-Kickers Büchenbronn".

Er soll nun in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim-Büchenbronn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Der Verein gehört dem Badischen Sportbund an und ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes.

Soweit es sich um Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein wie auch seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an die jeweiligen Fachverbände übertragen.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pforzheim, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Pforzheim-Büchenbronn zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 4.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Falle zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

#### 4.2 Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Vereins ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder ohne Grund die Beiträge für zwei zurückliegende Kalenderjahre ohne Nennung von Gründen nicht entrichtet hat.

b) Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dem/den Beteiligten soll hierbei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Ist der Beteiligte bei der Abstimmung nicht anwesend, wird ihm die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen die schriftliche Anrufung einer erneuten Mitgliederversammlung zulässig.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Das Ersuchen um Wiederaufnahme ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten, welcher es bei der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitglieder des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Vereinswesen innerhalb oder außerhalb besonders verdient gemacht haben.

5.1 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, die Empfehlung hierzu kann von jedem Mitglied ausgehen.

5.2 Ehrungen erfolgen für

a) langjährige Mitgliedschaft oder

b) verdienstvolle Mitgliedschaft.

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem Sportwart.

Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe der Mitgliedsbeiträge eines Geschäftsjahres selbständig ausführen können.

Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.

Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

9.3 Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

9.4 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch persönliche Zustellung und/oder Bekanntgabe im örtlichen Gemeindeblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

9.6 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

9.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

9.8 Zur Beschlussfähigkeit ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.9 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Einberufung einer Versammlung mit dem Zwecke der Auflösung des Vereins (§ 10) ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.10 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

9.11 Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

9.12 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre  
- sie kann per Handzeichen erfolgen -
- d) die Wahl des Kassiers, des Schriftführers sowie des Sportwartes für jeweils 2 Jahre - sie kann per Handzeichen erfolgen-
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre  
(die bei der Versammlung Bericht erstatten)
- f) die Bestimmung eines Wahlausschusses,  
bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
- g) Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- i) Festsetzung der Beitragshöhe

## **§ 10 Protokollierung**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung ein vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 8.9 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun zehntel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b) zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

11.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

11.6 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinige Liquidator. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

12.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

12.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bzw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

12.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

12.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen,

Videos und Audio-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

12.5 Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.